This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

3 2044 103 212 924

GERTH

VIS MAIOR

1889

GER
925
GER

HARVARD
LAW
LIBRARY

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

2d copy

(620)

VIS MAIOR.

(ERSTES HEFT.)

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOCTORWÜRDE

VON DER JURISTISCHEN FACULTÄT

DER

FRIEDRICH-WILHELMS-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

GENEHMIGT

UND ZUGLEICH MIT DEN ANGEHÄNGTEN THESEN ÖFFENTLICH ZU VERTHEIDIGEN

AM 12. OCTOBER 1889
MITTAGS 1 UHR

VON

GOTTHOLD GERTH,
KAMMERGERICHTS-REFERENDARIUS ZU BERLIN.

OPPONENTEN:

DR. JUR. GEORG MAAS, KAMMERGERICHTS-REFERENDARIUS.
JAMES DAUS, CAND. MED.
DR. JUR. MAX RHODE, KAMMERGERICHTS-REFERENDARIUS.

BERLIN 1889.

DRUCK VON GEBR. UNGER, SCHÖNEBERGERSTR. 17a.

GER
935
GE

Digitized by Google

Die vollständige Abhandlung wird in einem Umfange von etwa zehn Bogen binnen kurzer Zeit im Verlage von SIEMENROTH & WORMS hierselbst erscheinen.

11/16/36

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniss.

Vorwort. S. 5.

Einleitung. S. 7.

§ 1. Das Problem der vis major. S. 10.

§ 2. Uebersicht über den Gang der Untersuchung. S. 21.

§ 3. Die vis maior in der Rechtswissenschaft bis zu GOLDSCHMIDT. S. 23.

§ 4. Der Ausdruck vis maior im Allgemeinen.

§ 5. Der Ausdruck vis maior im Allgemeinen. Fortsetzung.

§ 6. Vis maior in der Lehre von der locatio conductio operis.

§ 7. Vis maior in der Lehre vom receptum nautarum, cauponum, stabulariorum.

§ 8. Vis maior in der neueren Rechtswissenschaft.

§ 9. Vis maior in der neueren Rechtswissenschaft. EXNER. Fortsetzung.

§ 10. Vis maior in der neueren Rechtswissenschaft. Schluss.

§ 11. Vis maior im Handelsgesetzbuche, Reichshaftpflichtgesetze und Reichspostgesetze.

§ 12. Vis maior in der Rechtssprechung.

§ 13. Vis major in der Reichscivilprocessordnung und in der Reichsstrafprocessordnung.

Schluss.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorwort.

In erster Linie habe ich freilich den Wunsch, einen Beitrag zu dem Nachweise zu liefern, dass der Begriff der vis maior, wie er auch formulirt werden mag, sofern man darunter etwas vom casus Verschiedenes versteht, dem römischen Rechte unbekannt und an sich unhaltbar ist. Aber auch wenn es anders stände und es gelungen wäre oder gelingen könnte, für den Begriff eine reale Bedeutung zu retten, so meine ich doch, dass derselbe immer noch mit soviel Zweifeln und Unbestimmtheiten behaftet bleiben muss, dass seine Verwendung insbesondere in der Gesetzgebung mehr als bedenklich erscheint. Dies zu zeigen ist meine Absicht in zweiter Linie.

Die Behauptung, dass ein Begriff unhaltbar sei, ja, vorausgesetzt dass die Bestimmbarkeit zum Wesen des Begriffs gehört, in Wahrheit gar nicht existire, scheint durch den Hinweis widerlegt werden zu können, dass derselbe seit Jahrhunderten in der Wissenschaft lebt und in der Praxis gehandhabt

Digitized by Google

wird. Aber auch die culpa levissima wurde Jahrhunderte hindurch von der Wissenschaft als römisches Recht wenn nicht sogar als Postulat eines gesunden Rechtssystems gelehrt und in unzähligen Entscheidungen der Gerichtshöfe verwerthet. Gleichwohl erwies sie sich als leeres Wort, ohne Halt in den Quellen und im Widerspruche zu den Anforderungen des Rechtsverkehrs. Und das Schicksal der culpa levissima wird um so eher gerade hier herangezogen werden dürfen, als zwischen ihr und der vis maior, wie ich glaube, eine recht bedenkliche Verwandtschaft besteht: es scheint derselbe Vorstellungskreis zu sein, unter dessen Einfluss beide Begriffe entstanden sind und sich entwickelt haben.

GERTH.

Digitized by Google

Einleitung.

GOLDSCHMIDT in seinem Gutachten über den Entwurf des Deutschen Handelsgesetzbuches[1]) widerrieth die Anwendung des »unklaren Ausdrucks höhere Gewalt (vis maior)«. Die Gesetzgebung ist gleichwohl einen anderen Weg gegangen. Der Ausdruck höhere Gewalt ist im Handelsgesetzbuche beibehalten und dort nicht blos bei der Bestimmung der Haftungspflicht des Schiffers, sondern auch des Frachtführers zur Verwendung gekommen, er ist sogar von da aus in das Reichshaftpflichtgesetz und in das Reichspostgesetz übergegangen. Es handelt sich also jetzt nicht mehr darum, sich mit dem Begriffe der höheren Gewalt in der verhältnissmässig beschränkteren Lehre vom receptum abzufinden: es sind neue, weite, für den Verkehr überaus wichtige Rechtsgebiete, in denen er sich eine rechtliche Existenz erworben hat.

Ist mit dieser Erweiterung des Anwendungsgebietes des Begriffes seine Bedeutung klar geworden? Die Antwort kann nur verneinend ausfallen. In den den Gesetzentwürfen beigefügten Motiven, wie in den Verhandlungen der gesetzgebenden Körperschaften wird auf das römische Recht verwiesen, höhere Gewalt durch unabwendbaren Zufall, der unabwendbare Zufall durch höhere Gewalt erläutert

1) Beilageheft zur Zeitschr. für das gesammte Handelsrecht. Bd. III. S. 112, 113.

Digitized by Google

und der Praxis überlassen, »den in abstracto nicht definirbaren Begriff« im Einzelfalle richtig zu bestimmen. Auch im Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich hat man geglaubt, den Begriff nicht entbehren zu können: der Gastwirth — § 626 — haftet danach für den Zufall, höhere Gewalt ausgenommen. Die Motive[1]) geben ausdrücklich die Unbestimmtheit des Begriffes zu, unterlassen aber doch jede vollständigere Bestimmung desselben und beruhigen sich damit, dass derselbe Begriff mit derselben Bezeichuung bereits reichsgesetzlich z. B. im Handelsgesetzbuche für ähnliche Fälle verwendet sei, ohne dass daraus in der Praxis die besorgten Uebelstände in nennenswerther Bedeutung sich herausgestellt hätten. Mit der steigenden Wichtigkeit des Begriffes sind zwar die wissenschaftlichen Bemühungen um seine Klarstellung gewachsen; ohnehin war auch die Wissenschaft schon durch die Untersuchungen GOLDSCHMIDT's in seiner Abhandlung über das receptum nautarum[2]) zu einem schärferen Eingehen auf denselben genöthigt. Es darf auch nicht verkannt werden, dass die Einsicht in die Bedingungen und Voraussetzungen des Begriffes dadurch in hohem Masse gefördert ist. Indess es ist keineswegs ein Einverständniss erreicht, vielmehr scheint das Resultat, namentlich in Folge der EXNER'schen Schrift über die vis maior,[3]) sogar in einer Verschärfung der stets vorhanden gewesenen Gegensätze zu bestehen.

Auch in der Praxis müssen sich unter diesen Umständen Uebelstände herausstellen. Die Praxis kann im

---

1) Bd. II, S. 585.

2) GOLDSCHMIDT, das receptum nautarum, cauponum, stabulariorum in seiner Zeitschr. f. Handelsr. Bd. III. S. 79 ffg. u. S. 331 ffg.

3) EXNER, Begriff der höheren Gewalt in GRÜNHUTS Zeitschr. Bd. X. S. 495 ffg. (Auch als Separatdruck erschienen.)

Digitized by Google

Einzelfalle mit Hilfe der Wissenschaft die latenten Merkmale eines Begriffes entwickeln. Das setzt aber voraus, dass der Begriff wenigstens in seinen Umrissen feststeht.

Je mehr sich das von einem Begriffe beherrschte Gebiet ausdehnt, um so grösser wird die Gefahr, die mit der Unbestimmtheit desselben verknüpft ist. Die Verkehrsbedingungen für den Schiffer und Gastwirth sind heute andere wie im römischen Rechte. Es wäre nicht unmöglich, dass schon in Folge dessen der römisch-rechtliche Begriff der vis maior bei der Anwendung auf die heutigen Verhältnisse unwillkürlich verschoben wird. Vollends liegt aber die Besorgniss nahe, dass die Natur und die Beschaffenheit derjenigen Rechtsinstitute, auf die der schwankende Begriff im modernen Rechte übertragen wird, demselben auch einen abweichenden Sinn aufdrücken könnten.

So lange die Sache so liegt, bleibt es immer geboten, von dem Versuche, zu einem klaren und allgemein anerkannten Begriffe zu gelangen, nicht abzulassen, oder, wenn das nicht gelingen kann, mit dem Begriffe zu brechen und statt dessen in bestimmterer Weise die Grenzen für die Haftungspflicht bei den einzelnen Rechtsinstituten nach Massgabe der besonderen Natur derselben festzusetzen.

Digitized by Google

§ 1.

Das Problem der vis maior.

Der Schuldner wird regelmässig von seiner Leistungspflicht frei, wenn die Leistung ohne sein Verschulden unmöglich wird; er haftet für culpa, nicht für casus. Durch Vertrag wie Gesetz kann seine Verpflichtung erweitert werden. Weder für die Theorie, noch für die Praxis entstehen Schwierigkeiten, wenn dem Schuldner die Vertretung jedes casus oder, bei geringerer Ausdehnung der Haftpflicht, die Vertretung bestimmter casueller Ereignisse auferlegt wird. So geht auf den Schuldner, der in Verzug kommt, alle Gefahr über; Wirth und Schiffer haben unbedingt für Diebstahl und rechtswidrige Sachbeschädigung seitens ihrer Leute einzustehen; die im § 2 des Reichshaftpflichtgesetzes genannten Gewerbtreibenden haften für den Schaden, wenn ihr Bevollmächtigter durch sein Verschulden in Ausführung der Dienstverrichtungen den Tod oder die Körperverletzung eines Menschen herbeiführt: das sind Vorschriften, deren Auslegung und Anwendung unbedenklich ist.

Auch die Lehre vom receptum der nautae caupones und stabularii würde in der hier in Rede stehenden Beziehung klar und einfach sein, wenn das prätorische Edict, vorausgesetzt, dass es wirklich die Schiffer und Wirthe für die unversehrte Rückgabe der von ihnen recipierten Sachen unbedingt haftbar gemacht hätte, nicht durch die spätere Jurisprudenz abgeschwächt wäre, und auch diese Abschwächung wäre noch unverfänglich geblieben, wenn sich als schliessliches Resultat neben der Nichthaftung für

Digitized by Google

jeden weiteren casus ein bestimmter Kreis unbedingt zu vertretender zufälliger Ereignisse oder neben der Haftung für alle übrigen Fälle eine Reihe bestimmter ausnahmsweise befreiender zufälliger Ereignisse ergeben hätte. So aber hat sich, anscheinend wenigstens, nach der aus dem Edictscommentare ULPIANS in die l. 3 § 1 D. naut. 4,9 herübergenommenen Lehre desselben die Entwicklung nicht vollzogen.

> At hoc edicto — heisst es daselbst — omnimodo qui recepit tenetur, etiamsi sine culpa eius res periit vel damnum datum est, nisi si quid damno fatali contingit. Inde Labeo scribit, si quid naufragio aut per vim piratarum perierit, non esse iniquum exceptionem ei dari. Idem erit dicendum et si in stabulo aut in caupona vis maior contigerit.

Ein näheres Eingehen auf die Bedeutung dieses Ausspruches kann erst weiter unten[1]) erfolgen, hier genügt es, bei dem stehen zu bleiben, was ULPIAN ziemlich klar zu sagen scheint: Schiffer, Gast- und Stallwirthe haften für den Verlust und die Beschädigung der von ihnen recipirten Sachen auch ohne eigenes Verschulden, es sei denn, es läge damnum fatale oder vis maior vor.

Danach bezeichnet ULPIAN also nicht bestimmte Ereignisse, die den Raum diesseits oder jenseits der Haftungsgrenze innerhalb des Gebietes der unverschuldeten Ereignisse ausfüllen, sondern fasst die befreienden Thatsachen oder Bedingungen unter dem allgemeinen Begriff damnum fatale oder vis maior zusammen. Der Recipient haftet sine culpa also für casus; er haftet nicht, wenn der casus vis maior ist. Damit entsteht die Frage: wo liegt die Grenze zwischen dem gewöhnlichen vertretbaren casus und

---

1) cf. § 7.

Digitized by Google

dem nicht vertretbaren qualifizirten oder potenzirten casus, der vis maior, was ist vis maior, unter welchen Voraussetzungen tritt Haftung für casus ein? Eine Antwort auf eine dieser Fragen würde auch die anderen beantworten, aber, man mag die Lösung in dieser oder jener Richtung suchen, überall fehlen die ausreichenden Anhaltspunkte. ULPIAN in jener Stelle bestimmt den Begriff des damnum fatale oder der vis maior nicht nur nicht, er giebt auch keine Merkmale weder für die Vertretbarkeit noch für die Nichtvertretbarkeit. Indem er einen Ausspruch LABEOS anzieht, bringt er allerdings zwei Beispiele von damnum fatale, es erhellt aber nicht, mit Rücksicht auf welche Merkmale LABEO das naufragium und die vis piratarum als damnum fatale behandelt. Die Ausdrücke vis maior und damnum fatale kommen sonst noch in ziemlich zahlreichen Quellenstellen in verschiedenen Verbindungen vor, im Allgemeinen aber ist man darüber einig, dass jedenfalls in dem grössten Theile dieser Stellen beide Ausdrücke nichts anderes als casus bedeuten. ULPIAN selbst definirt sogar in l. 52 § 3 D. pro soc. 17,2 das damnum fatale im Sinne von casus. Ein Zurückgehen auf den sonstigen Gebrauch der Ausdrücke scheint also die Schwierigkeit eher zu erhöhen als zu vermindern. ULPIAN würde, wenn man vis maior als casus nähme, in der l. 3 § 1 D. naut. cit. anscheinend den Recipienten als haftbar für casus erklären, es sei denn, es läge casus vor.

Schon gegenüber dieser Sachlage darf man von einem Problem der vis maior sprechen. Die Lösung desselben muss, da es sich um ein positives Recht handelt, auf dem Boden dieses Rechts gesucht werden, was auch dadurch noch nicht wesentlich anders wird, dass der Begriff in verschiedene moderne Gesetze herübergenommen ist. Denn auch diese Gesetze wollen, angeblich wenigstens, vis maior

Digitized by Google

oder höhere Gewalt nur in dem Sinne verstanden wissen, den die Bezeichnungen im römischen Rechte hatten, und selbst, wenn der Begriff in den neueren Gesetzen und durch die eigenthümliche Natur der dadurch geordneten Verhältnisse einen Bedeutungswechsel erfahren hätte, so würde auch dann der Aufschluss immer noch in diesen Gesetzen, also im positiven Rechte, zu suchen sein. Indessen der Frage, ob und wie ein medium zwischen der culpa oder richtiger dem verschuldeten Ereignisse und der vis maior denkbar und bestimmbar sei, wohnt von vornherein auch ein abstrakter Charakter bei. Dieser Umstand in Verbindung mit dem dürftigen Anhalte, den die positiven Gesetze gewähren, hat in neuerer Zeit, nachdem man überhaupt das Wesen der vis maior näher zu untersuchen begonnen hatte, dahin geführt, die Frage nach dem Begriffe der vis maior und der Art und Möglichkeit seiner Construction in allgemeinerer Weise aufzuwerfen, so dass sich das erweiterte Problem dahin fassen lässt: kann man im Recht den Begriff der vis maior überhaupt aufstellen und wie kann man ihn aufstellen?

Ich halte es für zweckmässig, die verschiedenen Wege, die man behufs Lösung des Problems betreten hat, schon hier zu skizziren, ohne mich jedoch zunächst in eine nähere Kritik einzulassen. Nur einige Bemerkungen will ich voraufschicken.

Der Umstand allein, dass die Grenze zwischen dem vertretbaren casus und der nicht vertretbaren vis maior in der Anwendung nicht immer genau zu bestimmen wäre und dass es zahlreiche an der Grenze liegende Fälle geben könnte, die der eine auf diese, der andere auf jene Seite zu ziehen geneigt sein möchte, würde den theoretischen Werth des Begriffes der vis maior nicht nothwendig beeinträchtigen, noch auch seine praktische Brauchbarkeit aus-

Digitized by Google

schliessen. Eine ähnliche Erscheinung zeigt sich bei dem Uebergange von der culpa lata zur culpa levis und von dieser zum casus und muss sich nach der Natur der Sache überall da zeigen, wo der Rechtsbegriff sich an Gradunterschiede zwischen den Erscheinungen des Lebens lehnt. Aber wenn sich auch bei der Anwendung im Einzelfalle oft genug Zweifel darüber ergeben werden, ob die Diligenz des paterfamilias zur Abwehr eines Ereignisses ausreichte, so liegt doch in dieser Diligenz an sich ein fester objectiver Massstab, und weil dem so ist, so ist es statthaft, ja richtig, wenn der Gesetzgeber diesen Massstab als Norm giebt, die Anwendung desselben für den Einzelfall aber dem Richter anvertraut. Ganz anders würde es sein, wenn der Richter auch erst den Massstab finden sollte, was immer nur Sache des Gesetzgebers, niemals des Richters sein darf. Es wird sich deshalb fragen, ob es für die Bestimmung des potenzirten casus ein ähnliches Mass giebt, wie es die Diligenz des paterfamilias für den casus ist.

Von den Versuchen, das Wesen der vis maior zu bestimmen, scheide ich ferner die Lehre aus, welche das Eigenthümliche der vis maior in einer anderen Vertheilung der Beweislast fand. Denn abgesehen davon, dass der Beweis des befreienden Ereignisses dem Schuldner auch bei der locatio conductio und den übrigen obligatorischen Verhältnissen obliegt, hat die Beweisfrage nichts mit dem materiellen Inhalt des Begriffs zu thun. Ebenso handelt es sich auch bei denjenigen nicht um eine Bestimmung des Begriffs der vis maior in dem hier in Rede stehenden Sinne, welche den Schuldner für bestimmte casuelle Ereignisse für haftbar erklären und alle übrigen Ereignisse als vis maior bezeichnen. Würde man sagen, der Schuldner haftet in dem einen oder dem andern Rechtsverhältnisse

Digitized by Google

für Diebstahl, auch wenn er von ihm nicht verschuldet wäre, für alle übrigen casuellen Ereignisse aber nicht, und würde man diese übrigen Ereignisse vis maior nennen, so würde man damit noch keinen vom casus unterschiedenen Begriff der vis maior gewonnen haben. Casus bleibt casus, auch wenn die Haftung für einzelne casuelle Ereignisse durch Vertrag oder Gesetz vorgeschrieben wird. Nicht das gehört zum Begriffe des casus, dass man dafür nicht haftet, sondern nur das, dass ein Ereigniss durch Diligenz nicht abwendbar war. Vis maior wäre eine Bezeichnung für nicht vertretbaren casus, die um so weniger einen weiteren positiven Inhalt hätte, als er schon an sich im Begriffe des casus liegt, wenn in dem einen Rechtsverhältnisse diese, in dem andern jene casuellen Ereignisse für vertretbar erklärt würden.

Fragt man nach den Unterlagen für die Begriffsbestimmung der vis maior, so sind sie, abgesehen von den Determinationen, die sich etwa aus dem positiven Rechte ergeben, dürftig genug. Der Schuldner soll für casus haften, aber nicht mehr für vis maior. Vis maior scheint also eine besondere Art des casus zu sein. Ist casus der weitere, vis maior der engere Begriff, so würde man, um die vis maior zu bestimmen, vom casus auszugehen haben. Nun ist casus ein relativer Begriff. Ein Ereigniss ist nicht an sich casuell, sondern ist es, insofern im gegebenen Falle die Diligenz des bonus paterfamilias, also die Diligenz schlechtweg, nicht zu seiner Ueberwindung ausreicht. Steigert sich die Diligenz, so mag sie auch wohl Ereignissen mit Erfolg begegnen, denen die Sorgfalt des bonus paterfamilias nicht gewachsen ist. Wächst wiederum die Kraft des Ereignisses, so lässt es sich denken, dass es selbst durch die erhöhte Diligenz nicht abgewendet werden kann. Es liegt sonach nahe, den Begriff der vis maior

Digitized by Google

mit einer Steigerung der Diligenz in Verbindung zu bringen und als ein Merkmal derselben die Unüberwindbarkeit durch eine Diligenz, die grösser ist, als die des bonus paterfamilias, hinzustellen. Dass eine solche Steigerung der Diligenz möglich ist, ist nicht zweifelhaft. Werden gemiethete Möbel durch Einbruch aus einer verschlossenen Wohnung entwendet, so ist das in der Regel casus. Der sorgfältige Mann hatte seiner Pflicht genügt, wenn er die Wohnung gehörig verschloss. Gewiss aber konnten noch stärkere Sicherungsmittel in Anwendung kommen: Ketten, andere Sperrvorrichtungen und eigens angestellte Wächter.

Damit hätte man aber für die vis maior auch nur einen relativen Begriff: ein Ereigniss, das stärker ist als die gesteigerte Diligenz. Es fragt sich jedoch, ob die Bedingungen des Rechtslebens es gestatten, eine solche Steigerung zu fordern, und, wenn sie dies thun, ob man dadurch zu einer brauchbaren Regel gelangt. Die Erhöhung der geistigen Anspannung, die über das Durchschnittsmass gehende Kraftentwicklung ist im einzelnen Falle möglich, wird aber schwerlich andauernd gefordert werden dürfen. Haftung bis zur vis maior soll aber gerade in Gewerbsverhältnissen stattfinden, die eine continuirliche Thätigkeit in Anspruch nehmen. Der Schiffer soll für den Zufall bis zur vis maior während seiner vielleicht Monate langen Fahrt einstehen, der Gastwirth — man denke an ein täglich mit Fremden überfülltes Hotel — käme kaum je aus der erhöhten Anspannung seiner Kraft heraus.

Wenn der casus durch die Beziehung auf die Diligenz des sorgfältigen Mannes bestimmbar ist, so kommt es weiter darauf an, ob es einen ähnlichen Massstab für die vis maior giebt. Soll an die Stelle des sorgfältigen Mannes der sorgfältigste treten? Logisch bestimmt ist dieser Superlativ freilich, aber als Mass für Lebensverhältnisse ist er

Digitized by Google

kaum mehr als ein leeres Wort. Die Diligenz äussert sich im Denken und im Handeln: Der vir diligens merkt auf die drohende Gefahr, bereitet die Abwehr vor und strengt in Bekämpfung der Gefahr seine Kraft an. In keiner dieser Richtungen ist ein Aeusserstes bestimmbar. Es bleibt immer ungewiss, was irgend ein Genie hätte voraussehen oder welches letzte Mass von Kraft hätte aufgeboten werden können. Zwar hat die physische Kraft des Einzelnen ihre bestimmbaren Grenzen, aber der Einzelne kann andere Kräfte mannigfachster Art in seinen Dienst stellen. Nothwendig müsste also die gesteigerte Diligenz in eine mittlere Region zwischen der gemeinen und jener äussersten Diligenz zu liegen kommen. Es erwächst sonach die Aufgabe, in dieser mittleren Region den geeigneten Massstab zu finden. Dabei wird es darauf ankommen, die Lösung nicht in jener »ganz vorzüglichen Fähigkeit, Aufmerksamkeit oder Sachkenntniss« der Lehre von der culpa levissima zu finden, und auch das Bedenken zu vermeiden, dass die Ausserachtlassung einer besonders zur Pflicht gemachten Diligenz für einfache culpa gehalten werden könnte.

Die Theorie, welche den Begriff der vis maior an die Diligenz des betheiligten Subjects anknüpft, hat man deshalb als subjective bezeichnet. Der Name giebt auch die eine Seite des Verhältnisses richtig wieder: nur ist festzuhalten, dass das Mass für die Diligenz des Betroffenen nicht in der Fähigkeit des Betroffenen, sondern in der freilich erst zu bestimmenden Fähigkeit eines Mannes von erhöhter Kraft und Sorgfalt liegt. Der Begriff der vis maior ist nach dieser Theorie nicht auf eine bestimmte Art von Ereignissen beschränkt, jedes Ereigniss kann vielmehr vis maior sein, vorausgesetzt, dass es nach Lage der Umstände mit der fraglichen Diligenz nicht abgewendet

Digitized by Google

werden konnte. Die Theorie erfordert deshalb jedesmal ein Eingehen auf die Bedingungen des Einzelfalls.

Die Gegner der subjectiven Theorie werfen ihr vor, dass sie der Sache nach auf die gemeine Diligenz und culpa hinauslaufe, die Bezeichnung vis maior ginge als inhaltslos nebenher. Nicht das, was der Betroffene mit der entsprechenden Diligenz zur Vermeidung der Gefahr thun könnte oder sollte, sei massgebend, die Merkmale der vis maior lägen in den Ereignissen selbst, in ihrem objectiven Befunde. Diese zweite Theorie wird deshalb als objective bezeichnet. Nach LABEO bei ULPIAN sind das naufragium und die vis piratarum vis maior. Daraus folgte freilich noch nicht mit Nothwendigkeit, dass LABEO auch nur bei diesen beiden Ereignissen die Diligenzfrage beseitigt wissen wollte, aber sein Ausspruch bildete doch den Ausgangspunkt für die Lehre, dass es bestimmte Ereignisse oder Ereignisse mit einem bestimmten objectiven Thatbestande wären, die von dem Begriffe der vis maior umfasst würden. Zunächst begnügte man sich damit, den Schiffbruch, die Piratengewalt und allenfalls einige andere ähnlich erscheinende Ereignisse als vis maior zu behandeln. Mit der Kategorie der Aehnlichkeit war die Möglichkeit einer freilich sehr unsicheren Ausdehnung gegeben. Eine Regel konnte keinesfalls auf diese Weise entstehen, so lange man nicht wusste, auf Grund welcher Merkmale die Ereignisse zu jener Qualifikation kamen. Nur eine Regel kann aber über das unsichere Hin- und Hertappen im einzelnen Falle hinaushelfen. Die Unvermeidlichkeit eines Ereignisses liegt an sich gleicher Weise in der Unzulänglichkeit der menschlichen Widerstandskraft, wie in der Beschaffenheit des Ereignisses; der Begriff der Unvermeidlichkeit schliesst insofern das objective Moment ebenso wohl in sich als das subjective, und es handelt sich nur

Digitized by Google

um einen Wechsel im Ausdruck, je nachdem man die eine oder die andere Seite des Verhältnisses herauskehrt. Deshalb hätte man, wenn man in diesem Sinne von einer objectiven Theorie sprechen wollte, damit ebenfalls nur einen Wechsel in der Bezeichnung vollzogen. Erst dann würde sich das Verhältniss ändern, wenn die Unvermeidlichkeit sich in den Ereignissen selbst verkörperte, also derart zu einer Eigenschaft derselben würde, dass sie unbedingt und ohne jede Rücksicht auf das Mass der möglichen Widerstandskraft unwiderstehlich wären. Die Theorie wäre also, vielleicht nicht richtig, aber geschlossen und logisch zureichend, wenn es schlechthin unwiderstehliche Ereignisse gäbe. Solche Ereignisse giebt es nun allerdings. Ein ohne jedes Vorzeichen plötzlich auftretendes Erdbeben, dass in Sekunden Strassen und Städte begräbt, ist unwiderstehlich, der Blitz aus heiterem Himmel ist es in der Regel auch. Aber diese Unwiderstehlichkeit wohnt nur dem Ereignisse in concreto bei. Abstract genommen und als bloss möglich in eine Regel gefasst, seiner blossen Art nach kann kein Ereigniss als unbedingt unvermeidlich behandelt werden. Auch dem Erdbeben kann man bisweilen durch Diligenz entgehen, und auch der Blitzgefahr gegenüber giebt es unter Umständen Vorsichts- und Vorkehrungsmassregeln. Arten von Ereignissen, die vermöge ihres lediglich objectiven Befundes als vis maior zusammengefasst werden könnten, gewinnt man mithin durch das Kriterium der Unwiderstehlichkeit nicht. Es wird sich fragen, ob es gelungen ist oder gelingen kann, andere in den Ereignissen selbst liegende und von der Diligenz abstrahirende Kriterien aufzufinden.

Jedes Ereigniss kann im Einzelfalle, wenigstens insoweit es schädigend wirkt, verschuldet sein; ist es das, so hört es auf, casus zu sein. Das Moment der Nichtver-

Digitized by Google

schuldung gehört daher zum Begriffe des casus. Will man die vis maior als befreienden casus festhalten, so muss man in ihren Begriff das Merkmal der Nichtverschuldung aufnehmen. Vom Standpunkte der objectiven Theorie umfasst dann die vis maior bestimmte Arten von Ereignissen, vorausgesetzt, dass sie nicht verschuldet sind. Dabei bleibt es möglich, neben dem entsprechenden objectiven Befunde des Ereignisses auch noch eine gesteigerte Diligenz des Betroffenen zu verlangen und so die subjective und objective Theorie zu verbinden. Will man die Verschuldungsfrage ganz beseitigen, so muss man aufhören, die vis maior als eine Art des casus zu behandeln.

Soviel zur vorläufigen Orientirung über die objective Theorie. Ob es derselben gelungen ist oder gelingen kann, den Begriff der vis maior auf ihrem Wege zureichend zu bestimmen und dabei ein klares und practisch brauchbares Resultat zu erreichen, muss auch hier der weiteren Untersuchung überlassen bleiben.

Digitized by Google

§ 2.

Uebersicht über den Gang der Untersuchung.

Im Mittelpunkt der Untersuchung steht die Frage, was versteht das römische Recht in der Lehre vom receptum unter vis maior? Dabei kommt es namentlich auf die Auslegung der im § 1 citirten Sätze der l. 3 § 1 D. naut. 4,9 an. Diese Auslegung setzt die Kenntniss des Sinnes voraus, welchen die Quellen im Allgemeinen mit der Bezeichnung vis maior verbinden. Bei der deshalb anzustellenden Untersuchung werden wiederum die Stellen abzusondern sein, in denen vis maior in einem ähnlichen Sinne, wie angeblich bei dem receptum, gebraucht zu sein scheint. Dies ist der Fall bei der locatio conductio operis und dem Rechtsverhältnisse des horrearius.

Die ältere Litteratur vor GOLDSCHMIDT trägt zur Klarstellung des Begriffes nichts bei. Es genügt, wenn vor dem Eintritt in die Untersuchung der Quellen an einer Reihe von Schriftstellern gezeigt wird, wie unzureichend die Ergebnisse sind. Die neuere Rechtswissenschaft dagegen muss, namentlich in ihren Hauptvertretern, ausführlich behandelt werden.

An die Feststellung des Begriffes im römischen Rechte schliesst sich die Untersuchung desselben im Handelsgesetzbuche, im Reichshaftpflicht- und Reichspostgesetze, wobei auch die Rechtslehrer, soweit erforderlich, zu berücksichtigen sind, die den Begriff vornehmlich in Anlehnung an diese Gesetze zu erklären suchen.

Was die Rechtssprechung betrifft, so ist jedenfalls zu zeigen, welche Stellung der oberste Gerichtshof zu dem

Digitized by Google

Begriffe einnimmt. Die Art und Weise der Anwendung des Begriffes in der Praxis enthält gleichzeitig eine Probe auf seinen theoretischen Werth.

Nicht zwar dem Namen, aber dem Begriffe nach soll die höhere Gewalt auch in den Reichsprozessordnungen Aufnahme gefunden haben. Auch diese Frage und was daraus für den Werth des Begriffes folgt, wird schliesslich zu erörtern sein.

Ebenfalls aus der Wurzel des römischen Rechtes ist die vis maior als force majeure, forza maggiore, act of God or the Queens ennemies u. s. w. in andere moderne Rechte übergegangen. Ich gehe hierauf nicht weiter ein, da ich mir eine Förderung meiner Aufgabe nicht davon verspreche.

Digitized by Google

§ 3.

Die vis maior in der Rechtswissenschaft bis zu Goldschmidt.

Die Glosse erklärt die vis maior mit Hilfe der culpa levissima:

Gl. ad. l. 3 D. naut. 4,9 in verb.: »Etiam si sine culpa« Scil. levi, levissima tamen intervenit, nam si nec levissima intervenit, ergo fuit casus fortuitus, et sic non tenetur.

Erst, was auch nicht mehr als culpa levissima erscheint, ist vis maior. Demnach ist jeder Fall auf das Mass der von dem Verpflichteten beobachteten Diligenz anzusehen. Jedes Ereigniss kann vis maior sein — und ist es, wenn es nicht mit der der culpa levissima angeblich entsprechenden Diligenz, also nicht mit vorzüglichen Fähigkeiten oder ungewöhnlicher Sachkenntniss oder Aufmerksamkeit abwendbar war. Dieser Erklärungsversuch lag, wenn man einmal eine culpa levissima annahm, nahe. Die Ansicht der Glosse war deshalb auch lange Zeit herrschend, und VINNIUS, der ihr beipflichtet, hält sie für so einleuchtend, dass ihm ein Widerspruch dagegen nicht wohl zulässig erscheint[1]). Auch TITIUS[2]), KRAUSE[3]) und QUISTORP[4]) stehen auf demselben Standpunkte.

---

1) VINNIUS, commentar. ad J. lib. III tit. 25 § 5 no. 2: Igitur ex sententia Jurisconsulti is, qui recepit, praestat medium aliquid inter culpam et casum fortuitum: atqui hoc medium nihil aliud esse fateri omnes debent, quam culpam levissimam.

2) TITIUS, in iure privat. Rom. germ. lib. X cap. XIV § 8 sqq.

3) KRAUSII diss. de actione de recepto casum fortuitum non persequente, ad explicat. l. 3 § 1 D. naut.

4) JOH. CHRIST. QUISTORP, rechtliche Bemerkungen, Theil I, Bem. 100.

Digitized by Google

Schon die Glosse kennt aber eine zweite Ansicht:

> Quidam tamen dicunt, quod licet non adhibeat levissimam culpam quis, puta quia fuit furto subtracta, ubi non est fortuitus casus (nam furtum non computatur inter fortuitos casus, sed latrocinium), quod tunc tenetur. Gl. ad. leg. cit.

Die Anhänger der objectiven Theorie der vis maior ziehen diese Stelle für sich an, auch wird darin jedenfalls ausgesprochen, dass gewisse Ereignisse, namentlich das furtum, selbst bei fehlender culpa levissima, nicht als vis maior anzusehen seien. Indessen das Herausnehmen gewisser casueller Ereignisse aus dem Kreise der nicht vertretbaren Unfälle verträgt sich auch mit der subjectiven Theorie. Dass die befreiende Wirkung anderer casueller Ereignisse von deren objectiven Eigenschaften, nicht von der Diligenz des Betroffenen abhinge, braucht nicht die Meinung der quidam gewesen zu sein. So gewiss die Abstellung der Frage auf die culpa levissima dem subjectiven Standpunkte angehört, so bedenklich ist es, für den objectiven Standpunkt in dem Sinn, in dem er heute betont wird, auch nur annähernd in der älteren Litteratur Vorgänger zu finden. Zwar halten sich zahlreiche Schriftsteller an die in den Quellen gegebenen Beispiele des naufragium und der vis piratarum, die sie dann auf Ereignisse von anscheinend ähnlicher Beschaffenheit ausdehnen. Das Charakteristische dieser Ereignisse, das gleichzeitig den Anhalt für die Ausdehnung bietet, finden sie aber vorwiegend in den den Ereignissen in verschiedenen Fragmenten beigelegten Prädikaten: quibus resisti non potest, quibus humana infirmitas resistere non potest, cum praevideri non possunt, also in der Unwiderstehlichkeit und Unabwendbarkeit. Was aber unter dieser Unabwendbarkeit im Gegensatze zum casus, der — nehmlich

Digitized by Google

für die Diligenz des sorgfältigen Mannes — auch unabwendbar ist, zu verstehen sei, wurde nicht weiter bestimmt. Vollends tritt die Frage zurück, ob denn diese Unwiderstehlichkeit von irgend welchem Diligenzmassstabe oder von objectiven Eigenschaften der Ereignisse abhängig sei. Selbst da wo gewissermassen eine geschlossene Reihe von als vis maior qualificirten Ereignissen auftritt und wo also insoweit mit Recht von einem objectiven Standpunkt gesprochen werden kann, wird doch die Verbindung mit der subjectiven Anschauung dadurch gewahrt, dass auch diese Ereignisse nur dann vis maior sind, wenn sie im gegebenen Falle nicht abgewendet werden konnte. Ein lediglich objectives Kriterium findet sich nirgends, und von dem Eingehen auf den einzelnen Fall wird nicht abgesehen. Nicht selten scheint sich der Gegensatz zu den unabwendbaren und unwiderstehlichen Ereignissen trotz des cui humana infirmitas resistere non potest, unter dessen Devise sie aufmarschiren, auf nichts anderes zu reduciren, als auf das leidige furtum.

So bestimmt D'AVEZAN[1]) die casus fortuiti et fatales, worunter immer die vis maior verstanden wird, zwar als solche, qui nullo humano consilio praevideri possunt. Das humanum consilium ist aber jedenfalls das consilium, wenn nicht des Betroffenen, so doch das consilium eines aufmerksamen Mannes. Denn abgesehen davon, dass die Zahl der casus fortuiti von D'AVEZAN als immensus bezeichnet wird, heisst es vom furtum, dass es regulariter non fit sine culpa eius, qui custodiam praestare tenetur ideoque non dicitur casus fortuitus, quia cura et diligentia praecaveri potest.

---

1) Joh. D'AVEZAN, Contractuum lib. I cap. 23 (in thes. MEERMANN tom. IV pag. 50).

Digitized by Google

Ziemlich ausführlich behandelt PROUSTEAU[1]) die vis maior. An sich versteht er unter damnum fatale et maior vis id omne, quod praevideri non potest. Auch er spricht von der sehr grossen Zahl der casus fortuiti und bemerkt, dass in den Quellen sieben Species von Ereignissen als ebensoviel Beispiele für casus fortuiti angeführt werden[2]). Daran schliesst er dann eine Reihe weiterer Beispiele. In Betreff des incendium, das mit dem furtum stets die meisten Zweifel erregte, hebt er hervor, dass nicht das incendium dahin gehöre, was durch Schuld der Sklaven oder der Hausbewohner, die mit Feuer unvorsichtig sind, entsteht, sondern das quod extranea vi per grassatores praedones et incendiarios incognitos aut etiam coelitus immittitur. Im Uebrigen erwecken die Beispiele zwar zum Theil den Anschein, als ob es sich um Ereignisse von ganz ausserordentlicher Wucht und Stärke handele, z. B. impetus fluminis, quo totus fundus aut illius pars ablata fuerit, qualis aquarum inundatio saepe contingit in Hollandia. Indess läuft schliesslich doch im Wesentlichen der Maassstab für die Unwiderstehlichkeit auf die cura und diligentia des Betroffenen hinaus, wie ebenfalls aus der Stellung zum furtum hervorgeht[3]).

LAUTERBACH[4]) führt die Quellenbeispiele der vis maior

---

1) PROUSTEAU, Recit. ad l. 23 D. de reg. jur. cap. 8 (in thes. MEERMANN tom. III pag. 495 sqq.

2) Animalium casus pecorum scilicet aut servorum; servorum fuga; rapina; tumultus; incendium; aquarum magnitudo; impetus praedonum.

3) Der vom extraneus begangene einfache Diebstahl ist kein casus fortuitus, weil er durch die Diligenz und custodia verhütet werden kann, dagegen diversa videtur esse ratio furti domestici, quod uxor aut alii, quibus est necessario confidendum, familiares admitterint, ab hoc enim vix ac ne vix quidem sapientissimus homo praecavere potest et ideo furtum domesticum casibus fortuitis annumerant viri doctissimi Duarenus u. s. w.

4) LAUTERBACH. Vol. III dissert. academ. dissert. 505. cap. 37—41.

Digitized by Google

an und bemerkt dazu: contra eiusmodi enim casus inevitabiles et ad damna inde provenientia avertenda parum proficit humana cura et custodia, und referirt, dass in Magdeburg Gastwirthe, denen bei einem wegen Münzverschlechterung entstandenen Tumulte recipirte Gegenstände entwendet seien, wegen vis maior absolvirt seien. Er unterscheidet zwischen einem casus, der regulariter culpam possessoris in se non habet und solchem casus, qui regulariter sine possessoris culpa contingere non solet ac humana cura et custodia praecaveri potest. Für letzteren haftet der Recipient, für den ersteren nicht, falls ihm nicht etwa levissima culpa nachgewiesen wird.

PUFENDORF[1]) macht wenigstens in Betreff des damnum fatale, quo caupo liberatur, die auch bei anderm vielfach wiederkehrende Unterscheidung zwischen damna extrinsecus contingentia und damna quae in ipsa caupona contingunt. Für letztere lässt er den caupo haften, weil er es in seiner Gewalt habe, sie abzuwenden.

Nach LEYSER[2]) entschuldigt damnum fatale oder vis maior den Recipienten wenigstens dann, wenn er klar beweisen kann, talem fuisse calamitatem, quam neque ipse neque sui quantamque adhibuissent diligentiam avertere potuissent. Cuius exemplum in incendio ex fulmine aut in aedibus vicinis orto, in naufragio, in vi praedonum occurrit.

Sehr bezeichnend für das Unzureichende des Ergebnisses ist auch GLÜCK. Nach ihm[3]) versteht man unter casus ein solches Ereigniss, welches entweder bei aller menschlichen Klugheit nicht vorausgesehen werden, demnach durch die menschlichen Kräfte nicht abgewendet

1) PUFENDORF, observationes tom. IV observ. 40 § 6.
2) LEYSER, meditat. ad Pand. Tom. I. p. 571.
3) GLÜCK, Pand. Bd. IV. § 325. S. 363.

Digitized by Google

werden konnte. Er bemerkt dann[1]), dass ein casus von einer Wirkung der Natur z. B. Erdbeben, Wetterschaden u. s. w. herrühren könne und sagt in der Anmerkung hierzu, die Gesetze bezeichneten dergleichen Unfälle, die von einer unabwendbaren Wirkung der Natur herrührten, mit dem Ausdrucke vis maior, vis naturalis, vis divina, fatum. Damit vergleiche man, was er in der Lehre vom receptum sagt[2]): »damnum fatale (vis maior) d. i. ein solcher Zufall, der auch bei der grössesten Sorgfalt und Aufmerksamkeit nicht abgewendet werden könnte,« oder »vis maior, welcher Ausdruck eine solche Begebenheit bezeichnet, die man auf keine Weise abzuwenden oder der man durchaus nicht zu widerstehen im Stande ist.« Dahin werden dann wieder Einfall der Feinde, Ungewitter, im Nachbarhause entstandener Brand u. w. gerechnet. Derartige casus fortuiti sollen den Gastwirth befreien, andere, wenn auch unverschuldete, die aber »eine solche physische Unmöglichkeit des Abwendens nicht mit sich führen«, wie Diebstahl von Leuten im Hause und im Gasthofe entstandenes Feuer, nicht.

Man sieht, casus und vis maior fliessen zusammen. Zwischen unabwendbaren und auf keine Weise abwendbaren Begebenheiten ist kein fassbarer Unterschied. Praktisch wäre dann nur die Annahme, dass Diebstahl von Leuten im Hause, im Gasthofe entstandenes Feuer nicht vis maior sein sollen. Dabei aber scheint GLÜCK der Ansicht zu sein, dass diese Ereignisse bei grösster Aufmerksamkeit abwendbar sind, so dass also in ihrer Nichtabwendung immer eine gewisse culpa liegen würde.

Nach HOLZSCHUHER[3]) haftet der Recipient »für den

1) Ebenda. S. 365.

2) GLÜCK, Pand. Bd. VI. §§ 486, 487 S. 109 u. § 490 S. 120.

3) HOLZSCHUHER, Theorie und Casuistik Bd. III S. 911.

Digitized by Google

Zufall, nur nicht für den ganz unabwendbaren, nicht für eine von aussen kommende Gewalt (vis maior).« Zu den ganz unabwendbaren Zufällen soll deshalb auch nach ihm nur der im Nachbarhause entstehende Brand, Einbruch, Sturm u. s. w. gehören, nicht aber Diebstahl seitens der Hausbewohner und der im Wirthshause entstandene Brand. HOLZSCHUHER nimmt also das Kriterium der Herkunft von aussen in den Begriff der vis maior auf. PUCHTA[1]) berührt den Begriff und zwar in der Lehre vom receptum mit wenigen Worten und beschränkt ihn ebenfalls auf von aussen kommende Ereignisse. Nach MACKELDEY[2]) wird das, was wir Zufall nennen, im römischen Recht vis maior, vis divina, vis naturalis, fatum genannt. Nach ARNDTS[3]) haften Schiffer, wofern nicht fremde Gewaltthat oder reiner Zufall den Verlust verursacht. MITTERMAIER[4]) versteht unter höherer Gewalt ein Ereigniss, »das der Schuldner nicht vorhersehen und vermeiden konnte, in Ansehung dessen ihn auch keine Schuld trifft.« Bei MÜHLENBRUCH[5]) befreit der rein zufällige, sowie der durch vis maior entstandene Schaden und bei THIBAUT[6]) »der blosse Zufall, unter welchem Begriff hier jedoch die freien, schädlichen, dem Wirthe selbst unabwendlichen Handlungen derer, welche er aufnahm, nicht stehen.« Nach HASSE[7]) ist die vis maior »eine solche Kraft von aussen, die in der Regel nicht durch menschliche Macht oder doch nicht die Kraft des Einzelnen zu überwinden ist: Alter, Krankheit, Raub, Brand, Einsturz.« Davon unterscheidet er bei dem receptum

1) PUCHTA, Pand. § 314.
2) MACKELDEY, Lehrbuch § 341.
3) ARNDTS, Pand. § 289.
4) MITTERMAIER, Grundriss des Deutschen Privatrechts II. § 540.
5) MÜHLENBRUCH, Pand. Bd. III. § 451.
6) THIBAUT, Pand. § 571.
7) HASSE, Die culpa des römischen Rechts S. 216.

Digitized by Google

nautarum ein damnum fatale oder eine vis maior im engeren Sinne, in welchem furtum und damnum injuria datum in keinem Fall zur vis maior gehören. Nach PÖHLS[1]) endlich wird der Fuhrmann durch damnum fatale befreit. Aber: »was unter diesem damnum fatale zu verstehen sei, lässt sich schwer bestimmen. Nur soviel ist gewiss, dass eine unabwendbare höhere Gewalt ihn befreit.«

1) PÖHLS, Handelsrecht I. S. 146.

Digitized by Google

Thesen.

1. Der conductor operis haftet nach römischem Recht nicht für die Versehen seiner Gehilfen.

2. Es ist ein Mangel des Deutschen Strafgesetzbuches, dass es den Begriff der verminderten Zurechnungsfähigkeit nicht aufgenommen hat.

3. Der Remissionsanspruch des Pächters setzt voraus, dass die Vernichtung der Früchte vor ihrer Perception erfolgt ist.

4. Wird dieselbe Forderung mehreren cedirt, so bestimmt sich der Vorzug unter den Cessionarien nach dem Zeitpunkt der Cession.

5. Auch während der Vertagung des Reichstags dürfen die Mitglieder desselben ohne seine Genehmigung — abgesehen von den in art. 31 der Reichsverfassung gedachten Ausnahmefällen — wegen strafbarer Handlungen nicht zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden.

Digitized by Google

Lebenslauf.

Ich bin am 11. December 1863 zu Trebbin als Sohn des Kreisrichters, jetzigen Justizraths HEINRICH GERTH und seiner Ehefrau EMILIE geb. LEBEN geboren und bin evangelischer Konfession.

Zunächst besuchte ich die Realschule zu Perleberg, sodann das Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Berlin, das ich zu Ostern 1885 mit dem Zeugniss der Reife verliess.

Am 14. April 1885 wurde ich bei der hiesigen Universität als Jurist immatrikulirt und verblieb auf derselben während meiner ganzen dreijährigen Studienzeit. Ich besuchte die Vorlesungen folgender Herren Professoren und Dozenten:

AEGIDI, BASTIAN, BERNER, BERNSTEIN, BOECKH, KOSACK, DAMBACH, DERNBURG, ECK, GOLDSCHMIDT, GNEIST, GRADENWITZ, HINSCHIUS, HÜBLER, JACOBI, v. KAUFMANN, KIEPERT, LIMAN, MENDEL, RUBO, SCHMOLLER, SPITTA, WAGNER.

Im Sommersemester 1887 war ich Mitglied des unter Leitung des Herrn Geheimen Justizraths Professor Dr. ECK stehenden romanistischen Seminars.

Zu Ostern 1888 verliess ich die hiesige Universität und meldete mich beim Kammergericht zur ersten juristischen Prüfung, die ich am 11. Juni 1888 mit dem Prädikate gut bestand. Am 22. Juni 1888 wurde ich zum Referendar ernannt.

Das examen rigorosum bestand ich am 8. October 1889.

Allen meinen hochverehrten Herren Lehrern sage ich an dieser Stelle meinen herzlichsten Dank.

Berlin, am 12. October 1889.

GOTTHOLD GERTH.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

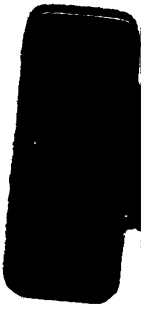

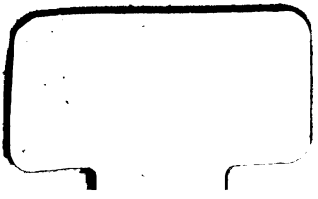

Digitized by Google

Digitized by Google